

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

DER GEMEINDEBIBLIOTHEK SCHWEBHEIM

1. Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien kostenlos zu entleihen und die Einrichtung der Bibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Bestandsvermittlung

Der gesamte Bestand der Gemeindebibliothek ist nach der Systematik für öffentliche Büchereien aufgestellt und durch einen Online-Katalog erschlossen.

4. Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.

Die Leitung der Gemeindebibliothek verlangt bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenständige Unterschrift an.

Nach der Anmeldung erhält der Leser einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen.

5. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Alle Medien werden kostenlos ausgeliehen. Es gelten, je nach Medium, unterschiedliche Leihfristen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, für die Vorbestellung kann von der Gemeindebibliothek ein Entgelt erhoben werden.

Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, entliehene Bücher zurückzufordern.

Das Weiterleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet!

6. Leihverkehr Auswärtiger

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek sind, können über den auswärtigen Leihverkehr – nach den hierfür geltenden Bestimmungen – beschafft werden.

7. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Bücher hat der Benutzer unverzüglich der Büchereileitung mitzuteilen. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung – oder den Verlust – ist der Benutzer in angemessener Weise schadenersatzpflichtig.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

8. Versäumnisentgelt, Einziehung

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt für jede entlehene Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist

pro Tag 10 Cent

Für einen Botengang zur Abholung von Büchern sind zusätzlich 5,00 € zu bezahlen.

Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorgezeichneten Betrag hinausgehen.

Die Versäumnisentgelte/Mahngebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Eine Entnahme von Büchern ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muß als Diebstahl geahndet werden.

9. Hausordnung

Jeder Benutzer anerkennt die von der Gemeinde Schwebheim erlassene Hausordnung.

10. Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

11. Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Die von Ihnen bereitgestellten Daten sind zur Durchführung des Verleihs erforderlich.

Ohne diese Daten können wir keinen Verleih von Medien durchführen. Eine

Datenübermittlung erfolgt nur an den DSGVO-konformen Dienstleister der Bibliotheks-Software.

Möchten Sie, dass Ihre Daten gelöscht oder geändert werden, geben Sie uns dies bitte bekannt. Eine Löschung der Daten hat zur Folge, dass sie keine Medien mehr ausleihen können und Ihre Bibliotheks-Mitgliedschaft erlischt. Eine Löschung kann erst erfolgen, wenn keine Medien und/oder Gebühren mehr ausständig sind.